

gabe der Bestimmungen aus Pseudoisidor, durch die der Laieneinfluß von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ferngehalten werden soll, zeigt der Verfasser des PsL die Neigung, ihre Ausschließbarkeit zu unterstreichen. Ein Zitat aus Pseudo-Pontianus Kapitel 3 (Hinschius S. 147, 23—26) mag die Methode im PsL verdeutlichen. Es heißt dort (S. 19, 17—22 = Migne 1167 C): *Hic (Pontianus) . . . mandavit sacerdotes non esse accusandos ab inimicis . . . vel, si forte peccaverint, a reliquis sacerdotibus arguendos et a summis pontificibus constringendos esse praecepit, ita ut nullo modo a saecularibus aut malae vitae hominibus arguantur vel arceantur*. Die konsekutive Verknüpfung mit *ita ut nullo modo . . .* fehlt bei Pseudoisidor, bei dem das Verbot der Anklage durch „Laien oder Menschen schlechten Lebenswandels“ nur durch *et* angeschlossen wird.

Die Pseudoisidor-Exzerpte im PsL und die Art ihrer Auswahl lassen kaum eine Beziehung zu der Tendenz, wie sie in den Liber-Pontificalis-Exzerpten deutlich war, erkennen. Das Ziel Pseudoisidors ist es gewesen, die Sicherheit und Unabhängigkeit der Bischöfe zu erweitern. Die Interpolationen in den Text Pseudoisidors finden sich im PsL gerade an diesen Punkten, so daß die von Pseudoisidor zu diesem Thema gebotenen Bestimmungen im PsL teilweise noch rigoröser wirken. Interesse an einer weiteren Verstärkung des Schutzes für einen Bischof konnte in erster Linie ein Angehöriger dieses Standes haben, so daß wir guten Grund haben, in Bischof Benno II. den Verfasser unserer Papstgeschichte zu sehen.

Über die Motive, die zu der Zusammenstellung von Auszügen aus dem Liber Pontificalis, Pseudoisidor und anderen kirchenrechtlichen Quellen im PsL geführt haben, sind nur Vermutungen möglich. In der Vita Bennonis wird die Haltung Bennos II. zur Zeit der Synode von Brixen mit folgenden Worten beschrieben: *Videns (Benno) enim in utraque parte plurima magis odio quam ratione tractari et regi semper fidelis, nunquam autem papae inobediens esse desiderans, sed et, quem tanta res finem habitura esset, ignorans, diligentissime intendere coepit, quonam rationis exitu fieri posset, ut salva honestatis pristinae integritate neutra in parte posset iure culpari*⁴⁰⁰). Vielleicht dienten die im PsL zusammengestellten Verordnungen der Päpste Benno II. dazu, die Rechtsgrundlage, auf der die Kirche seiner Zeit stand, herauszuarbeiten, denn in den Streitschriften nahmen beide Seiten dieselben Rechtssätze für sich in Anspruch, um den Gegner zu widerlegen, ohne den Bezug oder den historischen Ort der

⁴⁰⁰) Vita Bennonis c. 18, S. 24, 2—8.